

An die  
Mitglieder der Schulsynode des Kantons Zürich

---

P. P.

Sie werden hiemit auf **Montag, den 20. September 1926,**  
vormittags 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr, in die **Kirche zu Weßikon** zur

**Einundneunzigsten ordentlichen Versammlung  
der Schulsynode**

freundlich eingeladen.

---

TRAKTANDEN:

1. Orgelvortrag v. Herrn A. Bollier: Toccata A-dur von H. Purcell.
2. Eröffnungsgesang: „Bundeslied“ von J. H. Stunz.
3. Eröffnungswort des Präsidenten.
4. Aufnahme neuer Mitglieder unter Namensaufruf.
5. Totenliste (im Anschluß Orgelvortrag von Herrn A. Bollier: „Trauerode“ von Fr. Liszt).
6. Hauptthema: **Die Neugestaltung der Primarlehrerbildung im Kanton Zürich.** Stellungnahme der Lehrerschaft zu den „Richtlinien“ von Herrn Regierungsrat Dr. H. Mousson. Referenten: Herr K. Huber, Sekundarlehrer, Zürich, und Herr R. Leuthold, Primarlehrer, Wädenswil.
7. Berichte:
  - a) über die Verhandlungen der Prosynode;
  - b) der Erziehungsdirektion über das zürcherische Schulwesen im Jahre 1925, sowie über die Witwen- und Waisenstiftung für die Volksschullehrer und der Lehrer an höheren Lehranstalten;
  - c) über die Tätigkeit der Schulkapitel;
  - d) der Kommission für Förderung des Volksgesanges.

8. Bestimmung des Ortes der nächsten ordentlichen Versammlung.
9. Schlußgesang: „Vertrauen“ von Gust. Weber.

Zu zahlreicher Beteiligung und reger Teilnahme an den Verhandlungen ladet ein

*Der Präsident der Schulsynode:*  
**Alfred Ernst.**

Zürich, den 6. September 1926.

Karten zum Mittagessen im Saale der „Krone“ in Ober-Weßikon à Fr. 3.50 (ohne Wein) sind beim Eingang in die Kirche zu beziehen. Um eine rechtzeitige Vorbereitung zu ermöglichen, werden die Teilnehmer ersucht, sich bis spätestens 10 Uhr mit Karten zu versehen.

---

### Thesen.

Der Lehrerschaft des Kantons Zürich ist in verdankenswerter Weise Gelegenheit geboten worden, in Kapiteln und Conventen, sowie an der ordentlichen Synode in Weßikon vom 20. September 1926 zu den „Richtlinien für die künftige Gestaltung der Primarlehrerbildung des Kantons Zürich“ von Herrn Erziehungsdirektor Dr. H. Moußon Stellung zu nehmen. Nach einer vom Synodalvorstand einberufenen *Konferenz der Kapitelsreferenten* vom 25. Mai 1926 haben die für die Synode in Aussicht genommenen Referenten, die Herren Sekundarlehrer *K. Huber* in Zürich und Primarlehrer *Rud. Leuthold* in Wädenswil, in gemeinsamer Beratung mit dem Synodalvorstand sich auf eine Anzahl Leitsätze geeinigt. Diese Leitsätze sind den Kapitelsreferenten und den Rektoraten der kantonalen höheren Lehranstalten zur Kenntnis gebracht worden und haben eine weitgehende Zustimmung der Kapitel gefunden. In gleicher Weise wie die „Richtlinien“ von Herrn Regierungsrat Dr. H. Moußon streben auch diese Leitsätze einen Ausgleich zwischen den Mehr- und Minderheitsstandpunkten der 22iger Synode an. In diesem Sinne empfehlen beide Referenten der Synode gemeinschaftlich die Annahme folgender Leitsätze als *Grundlage für die Ausarbeitung des künftigen Lehrerbildungsgesetzes*:

1. Die Vorbildung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen erfolgt in der Regel an den Kantonsschulen von Zürich und Winterthur, ausnahmsweise auch an andern maturitätsberechtigten Gymnasien und Ober-Realschulen.

2. Die abschließende wissenschaftliche und Berufsausbildung ist für alle Kandidaten des Primarlehreramtes gemeinsam und



erfolgt an der kant. Lehramtsschule in engster Verbindung mit der Universität, indem diese die Hauptfächer Pädagogik, Geschichte der Pädagogik, allgemeine Didaktik und Methodik, Psychologie, Hygiene und die dazu gehörigen Übungen übernimmt.

3. Der Unterricht der besonderen vorbereitenden Bildungsanstalten, die nach dem Typus eines realistisch-neusprachlichen Gymnasiums gestaltet werden, umfaßt, anschließend an die 2. Klasse der Sekundarschule, 4<sup>1/2</sup> Jahreskurse und führt in bisherigem Umfange zur kantonalen Maturität.

Vom 3. Jahreskurse an wird durch allgemein pädagogische Fächer auf die künftige Lehrerbildung Rücksicht genommen.

4. Die abschließende berufliche und berufswissenschaftliche Ausbildung an der Lehramtsschule dauert minimal 3 Semester. Vor, während oder nach der Studienzeit haben die Kandidaten während mindestens 16 Wochen praktischen Lehrübungsdienst zu leisten.

5. Die Aufnahme an die Lehramtsschule erfolgt auf Grund eines Maturitätszeugnisses und eines befriedigenden Ausweises über Vorbildung und Kenntnisse in den speziell die Lehrerbildung vorbereitenden Fächern der Seminarklassen.

6. Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer den 5semestrigen Kurs der Lehramtsschule und die Lehrprobezeit vollständig erledigt hat. Die Prüfung wird abgenommen in den an der Lehramtsschule gelehrtten Fächern und fakultativ in dem wissenschaftlichen Freifach, dem sich der Kandidat gewidmet hat.

Wer an der Diplomprüfung in den für die Eignung ausschlaggebenden Fächern die Durchschnittsnote 4<sup>1/2</sup> erreicht, erhält das zürcherische Wahlfähigkeitszeugnis.

Im Hinblick auf diese Sicherungen ist die Aufstellung eines besonderen numerus clausus für die Aufnahme an die Lehramtsschule, wie für die Erteilung des Wahlfähigkeitszeugnisses überflüssig.

7. Der Lehrerschaft soll ein maßgebender Einfluß auf die Gestaltung der Lehrerbildung gesichert sein. Durch das Mittel der Synode steht ihr das Vorschlagsrecht für eine angemessene Vertretung in der „Aufsichtskommission für die gesamte Lehrerbildung“ zu.

8. Das Primarlehrerdiplom ist der ordnungsgemäße Ausweis zum Sekundarlehrerstudium.

---

Amtlich

Kantonale Schulsynode

Herrn .....

Fräulein .....

Lehrer..... in

.....  
\_\_\_\_\_

Zürich, 1. Abteil.

## Thesen.

Nach der **Konferenz der Kapitelsreferenten** vom 25. Mai 1926 haben die für die Herbstsynode in Aussicht genommenen Referenten, die Herren Sek.-Lehrer Karl Huber in Zürich und Pr.-Lehrer Rudolf Leuthold in Wädenswil, in gemeinsamer Beratung mit dem Synodalvorstand sich vorläufig auf die nachfolgende Redaktion der Leitsätze in der Lehrerbildungsfrage geeinigt:

1. Die Vorbildung der Primarlehrer erfolgt in der Regel an den Kantonschulen von Zürich und Winterthur, ausnahmsweise auch an andern maturalitätsberechtigten Gymnasien und Ober-Realschulen.

2. Die abschließende wissenschaftliche und Berufsausbildung ist für **alle** Kandidaten des Primarlehreramtens gemeinsam und erfolgt an der kantonalen **Lehramtsschule** in Verbindung mit der Universität.

3. Der Unterrichtsgang der vorbereitenden Bildungsanstalten umfaßt anschließend an die 2. Klasse der Sekundarschule,  $4\frac{1}{2}$  Jahreskurse und führt zur vollen kantonalen Maturalität.

~~Vom 3. Jahreskurse an werden besondere Seminarclassen geführt, deren Programm auf die künftige Lehrerbildung Rücksicht nimmt.~~

4. Die abschließende berufliche und berufswissenschaftliche Ausbildung an der Lehramtsschule dauert minimal 3 Semester. Vor, während oder nach der Studienzzeit haben die Kandidaten während mindestens 16 Wochen praktischen Lehrübungsdienst zu leisten.

5. Die Aufnahme an die Lehramtsschule erfolgt auf Grund eines Maturalitätszeugnisses und eines befriedigenden Ausweises über Befähigung und Kenntnisse in den speziell die Lehrerbildung vorbereitenden Fächern ~~der Seminarclassen.~~

6. Zur Patentprüfung wird zugelassen, wer den 3 semestrigen Kurs der Lehramtsschule und die Lehrprobezeit vollständig erledigt hat. Die Prüfung wird abgenommen in den an der Lehramtsschule gelehrtten Fächern und in dem wissenschaftlichen Freifach, dem sich der Kandidat gewidmet hat.

Wer an der Patentprüfung in den für die Eignung ausschlaggebenden Fächern die Durchschnittsnote  $4\frac{1}{2}$  erreicht, erhält das zürcherische Wahlfähigkeitszeugnis.

Im Hinblick auf diese Sicherungen halten wir die Aufstellung eines besonderen numerus clausus für die Aufnahme an die Lehramtsschule, wie für die Erteilung des Wahlfähigkeitszeugnisses als überflüssig.

7. Der Lehrerschaft soll ein maßgebender Einfluß auf die Gestaltung der Lehrerbildung gesichert sein. Durch das Mittel der Synode steht ihr das Vorschlagsrecht für eine angemessene Vertretung in der „Aufsichtskommission für die gesamte Lehrerbildung“ zu.

8. Das Primarlehrerpatent ist der ordnungsgemäße Ausweis zum Sekundarlehrerstudium.

---



# SCHULKAPITEL ZÜRICH

(1. Abteilung)

---

---

## Versammlung

Samstag, den 19. Juni 1926, punkt 8<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr, in der Kirche  
Zollikon

---

### Verhandlungen:

1. Eröffnungsgesang: „Freie Kunst“, von  
*F. Mendelssohn*.
2. Protokoll.
3. Mitteilungen.
4. Wünsche und Anträge an die Prosynode  
und Wahl eines Abgeordneten an dieselbe.
5. „Zur Reform der Primarlehrerbildung.“  
Stellung der Lehrerschaft zu den Richt-  
linien der Erziehungsdirektion für die Ge-  
staltung der Primarlehrerbildung des Kt.  
Zürich. Referent: Herr *Dr. Max Hartmann*,  
Lehrer in Zürich V.
6. Allfälliges.

Der Vorstand.

Die Ausweise sind persönlich bis 9 Uhr abzugeben. Entschuldigungen sind bis spätestens Samstag, den 26. Juni, an den Präsidenten *Dr. E. Lee*, Zollikerstr. 104, Zürich 8, zu richten.

*Thesen des Synodalvorstandes und der Referenten siehe Rückseite.*